

**Az: 2 K 2849/07.A**

*Kr*

**Im Namen des Volkes!  
Urteil**  
**In der Verwaltungsrechtssache**

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch den Richter Kramer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2008 für Recht erkannt:

**Der Gerichtsbescheid vom 19.02.2008 gilt als nicht er-  
gangen.**

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens**

**Wegen der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig  
vollstreckbar.**

## Tatbestand

Der wahrscheinlich im Jahre 1976 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Mit der Klage will er erreichen, dass die Beklagte für einen Zeitraum von zwei Jahren kein Asylwiderrufsverfahren gegen ihn einleitet.

Der Kläger reiste erstmals im November 1991 nach Deutschland ein und stellte Anfang 1992 einen ersten Asylantrag, der vom damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) mit Bescheid vom 21.04.1992 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Eine hiergegen erhobene Asylklage wurde vom Kläger zurückgenommen, das Klageverfahren daraufhin mit Beschluss des VG Bremen vom 24.03.1993 (7 AS 112/92) eingestellt.

Am 08.11.1994 stellt der Kläger einen ersten Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom 21.11.1994 lehnte das BAFI die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Die dagegen erhobene Klage wurde mit Urteil des VG Bremen vom 12.10.1999 (8 K 26009/95.A) abgewiesen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des OVG Bremen vom 17.11.1999 (2 A 415/99.A) abgelehnt.

Am 09.07.2001 wurde der Kläger bei einer polizeilichen Kontrolle festgenommen. In der Haft stellte er einen weiteren Asylantrag, der beim BAFI am 12.07.2001 einging. Mit Bescheid vom 24.07.2001 lehnte das BAFI wiederum die Durchführung eines Asylverfahrens ab und stellte zugleich fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

Am 23.01.2002 stellte der Kläger seinen dritten Asylfolgeantrag. Das BAFI lehnte mit Bescheid vom 29.01.2002 erneut die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Änderung des Bescheides vom 24.07.2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Aufgrund der hiergegen erhobenen Asylklage wurde die Beklagte mit Urteil des VG Bremen vom 11.02.2005 (7 K 328/02.A) verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht. Dafür waren gesundheitliche Gründe, nämlich eine psychische Erkrankung des Klägers, maßgebend. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Anträge beider Parteien auf Zulassung der Berufung wurden mit Beschluss des OVG Bremen vom 10.06.2005 (2 A 79/05.A; 2 A 88/05.A) abgelehnt.

Aufgrund der gerichtlichen Entscheidung stellte das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 10.06.2005 fest, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegt.

Aufgrund eines Ersuchens der Ausländerbehörde Bremen vom 09.05.2007 leitete das Bundesamt im Juni 2007 ein Widerrufsverfahren hinsichtlich der Entscheidung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein. Darüber wurde der Kläger mit Schreiben des Bundesamts vom 02.07.2007 in Kenntnis gesetzt. Ihm wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Davon machte er mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 05.07.2007 Gebrauch und legte ein ärztliches Attest vor. Das Schreiben des Bundesamts vom 02.07.2007 habe beim Kläger eine deutliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes bewirkt. Zur Vermeidung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen wegen dieser Gesundheitsverschlechterung sehe er einer schriftlichen Mitteilung, dass für die nächsten zwei Jahre auf Widerrufsverfahren verzichtet werde, bis spätestens zum 25.07.2007 entgegen.

Mit Schreiben des Bundesamts vom 28.09.2007 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass das Widerrufsverfahren eingestellt werde und es bei der im Asylverfahren getroffenen Entscheidung bleibe.

Am 08.10.2007 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben. Die Beklagte habe über den Antrag vom 05.07.2007 bis heute nicht entschieden.

Die Kammer hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 19.02.2008 abgewiesen. Gegen den seinem Prozessbevollmächtigten am 22.02.2008 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger fristgerecht am 29.02.2008 Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten schriftlich zuzusichern, dass sie die nächsten zwei Jahre auf Asylwiderrufsverfahren gegen den Kläger verzichten wird.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Asylverfahrensgesetz sehe die vom Kläger begehrte Zusicherung nicht vor. Vielmehr sei die Beklagte gehalten, von ihr getroffene positive Entscheidungen in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung auch weiterhin bestehen. Von diesem Recht beabsichtige die Beklagte auch zukünftig Gebrauch zu machen, wobei der Überprüfungszeitraum an den jeweiligen Einzelfall angepasst werde.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten 2 K 2849/07.A und 7 K 328/02.A sowie die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Durch Beschluss vom 26.03.2008 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Ein in der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2008 gestellter Antrag auf Rückübertragung auf die Kammer wurde vom Einzelrichter abgelehnt. Wegen der Begründung wird auf das Protokoll der Verhandlung verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Für eine Rückübertragung auf die Kammer fehlte es schon an den Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 AsylVfG, denn es lag keine wesentliche Änderung der Prozesslage vor.

Der erkennende Einzelrichter folgt der Begründung des Gerichtsbescheids vom 19.02.2008 und nimmt hierauf gemäß § 84 Abs. 4 VwGO Bezug.

Dort heißt es:

„Die Klage ist unzulässig.

Eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits ein Verwaltungsakt ist oder ein Vorverfahren stattgefunden hat (Kopp/Schenke, Komm. z. VwGO, 15. Aufl., zu § 75, Rdnr. 1). Das ist hier nicht der Fall.

Der Kläger will für die Dauer von zwei Jahren verhindern, dass die Beklagte erneut ein Widerrufsverfahren einleitet. Die Einleitung stellt lediglich eine Verfahrenshandlung, keinen Verwaltungsakt dar.

Deswegen ist hier auch keine Zusicherung im Sinne des § 38 VwVfG möglich, die im Grundsatz ebenfalls nur den Erlass oder die Unterlassung eines bestimmten Verwaltungsakts zum Inhalt haben kann. Der Kläger hatte im Übrigen im Schreiben vom 05.07.2007 auch keine Zusicherung beantragt, sondern eine Mitteilung der Beklagten erwartet.

Der gestellte Klagantrag ist ferner wegen der Regelung des § 44 a Satz 1 VwGO unzulässig.

Danach können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Sowohl die Einleitung als auch die Entscheidung über die Fortführung eines Verfahrens sind Verfahrenshandlungen im Sinne des § 44 a Satz 1 VwGO. Gerade in den Fällen, in denen offen ist, ob der Betroffene durch das Ergebnis eines Verfahrens überhaupt in der Sache beschwert sein wird, soll das Verwaltungsgericht noch nicht befasst werden. § 44 a Satz 1 VwGO ist Ausdruck des Grundsatzes, dass die Verwaltungsgerichte regelmäßig nachträglichen, aber nicht verfahrensbegleitenden Rechtsschutz gewähren. § 44 a VwGO ist daher als eigenständige Zulassungsvoraussetzung für verwaltungsgerichtliche Klagen anzusehen (Kopp/Schenke a. a. O., zu § 44 a, Rdnrn. 1, 5).

Die Ausnahmeregelung des § 44 a Satz 2 VwGO ist hier nicht einschlägig.

Im Übrigen lässt sich das Begehren des Klägers in der Sache nicht auf asylverfahrensrechtliche Vorschriften stützen. Die Beklagte ist von Amts wegen gehalten, das Vorliegen von Widerrufsgründen zu prüfen. Außerdem ist in dem rechtskräftigen Urteil des VG Bremen vom 11.02.2005 (7 K 328/02.A) ausgeführt: „Dem Bundesamt bleibt es überlassen, das Fortbestehen der psychischen Erkrankung und deren Behandlungsbedürftigkeit in der Bundesrepublik nach einiger Zeit zu überprüfen.“ Daran hat sich die Beklagte gehalten.“

Die Rechtskraftwirkung des Urteils des VG Bremen vom 11.02.2005 (7 K 328/02.A) steht der Prüfung von Widerrufsgründen nicht entgegen. Nach den Entscheidungsgründen dieses Urteils hatte das erkennende Gericht dort nicht das dauerhafte Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt, sondern dem Bundesamt die Überprüfung des Fortbestehens des Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen nach einiger Zeit überantwortet.

Wenn das Bundesamt zwei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft eine solche Überprüfung vornimmt, steht dieses sowohl im Einklang mit dem Urteil vom 11.02.2005 (7 K 328/02.A) als auch mit der gesetzlichen Befugnis des Bundesamtes gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG (Renner, Komm. zum Ausländerrecht, 8. Aufl., zu § 42 AsylVfG, Rdnr. 7), über einen Widerruf der Entscheidung zu dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu befinden. Dieses bedingt die vorherige Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein festgestelltes Abschiebungsverbot nicht mehr vorliegen. Diese Prüfung hatte die Beklagte hier in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und mit einem für den Kläger positiven Ergebnis vorgenommen.

Dass eine solche Überprüfung für den Betroffenen psychisch zusätzlich belastend ist, kann unterstellt werden. Eine solche Belastung ist aber letztlich mit jedem Asylverfahren verbunden und im Ergebnis nicht vermeidbar, da das Bundesamt seine Aufgaben entsprechend seiner gesetzlichen Kompetenzen wahrzunehmen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Der Gerichtsbescheid gilt als nicht ergangen gemäß § 84 Abs. 3 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO bzw. nach § 67 Abs. 4 VwGO neue Fassung zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. K r a m e r